



## VIBSS light - Kompliziertes leicht erklärt 2/4

In diesem Artikel finden Sie alle Informationen rund um das Thema „Bezahlte Mitarbeit im Sport“

### Was ist VIBSS-Light?

VIBSS light bietet Ihnen einen kompletten Überblick der Themen im Vereinsmanagement. Es werden komplexe Sachverhalte und Fachthemen einfach und verständlich veranschaulicht. Bildhafte Vergleiche und Beispiele helfen Fragezeichen mit Leichtigkeit in Antworten zu verwandeln. Sie werden über die Grundlagen des Vereinsrechts, Bezahlte Mitarbeit, Steuern und Buchführung, sowie Qualifizierung im Sport aufgeklärt. In den jeweiligen Artikeln sind passende Verlinkungen zu den Fachtexten gegeben. Verschaffen Sie sich einen Überblick und lernen Sie etwas über Vereinsmanagement im Sportverein.

**VIBSS:** Vereins-, Informations-, Beratungs- und Schulungs-System ([www.vibss.de](http://www.vibss.de))

#### **Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.**

Friedrich-Alfred-Straße 25  
47055 Duisburg

Tel. 0203 7381-0

E-Mail: [Info@lsb-nrw.de](mailto:Info@lsb-nrw.de)



## Inhalt

<b>2. Bezahlte Mitarbeit im Sport .....</b>	<b>3</b>
<b>2.1. Ehrenamt und freiwillige Mitarbeit .....</b>	<b>4</b>
<b>2.2. Abhängige Beschäftigung im Sportverein .....</b>	<b>6</b>
2.2.1. Sozialversicherung .....	8
<b>2.3. Beschäftigung von Studenten.....</b>	<b>8</b>
2.3.1. Steuerrecht.....	9
2.3.2. Arbeitsrecht .....	9
<b>2.4. Sonderformen der abhängigen Beschäftigung.....</b>	<b>10</b>
<b>2.5. Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ohne Hauptbeschäftigung.....</b>	<b>11</b>
<b>2.6. Selbstständige Tätigkeit im Sportverein .....</b>	<b>12</b>
<b>2.7. Buchführung und Einkommenssteuer.....</b>	<b>14</b>



## 2. Bezahlte Mitarbeit im Sport

Der Herr vom Finanzamt sollte bei seinem Fußballverein nur auf der Tribüne Stammgast sein. Denn gerade in den Bereichen Steuern und Sozialversicherung lauern bei Unkenntnis des geltenden Rechts erhebliche finanzielle Risiken für die Vereine und Vorstände. Der Landessportbund bietet Informationen über die aktuelle Rechtslage.

3

Dass Bayern München seinen Manager Karl-Heinz Rummenigge gut bezahlt und dass Deutschlands Top-Verein im Profifußball vom Finanzamt wie ein Unternehmen bewertet wird, dies dürfte selbstverständlich sein. Doch wie sieht es bei den vielen Sportlern im Amateurbereich mit ihren zahlreichen nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern aus?

Nicht zuletzt durch die vielen Gesetzesänderungen in den letzten Jahren werden viele Vereine nun verstärkt mit rechtlichen Problemen konfrontiert. Es stellen sich Fragen nach den Grenzen zur bezahlten Mitarbeit. Sind Trainer abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig? Welche Vorgaben aus dem Steuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht müssen berücksichtigt werden?

So gilt es drei Formen der Mitarbeit zu unterscheiden: Ehrenamtliche und freiwillige Mitarbeit, eine abhängige Beschäftigung und selbstständige Tätigkeiten. Während für Mitarbeiter im Ehrenamt, die eine pauschale Aufwandsentschädigung bekommen können, keine Steuern und Sozialabgaben und keine Meldepflichten anfallen, müssen bei abhängig Beschäftigten, die Lohn oder Gehalt erhalten, vom Verein Steuern und Sozialabgaben gezahlt werden. Zudem haben abhängig Beschäftigte arbeitsrechtliche Ansprüche.

Wer jedoch als Selbstständiger bei einem Verein arbeitet und Honorar erhält, der ist für die Versteuerung der Einkünfte und für seine soziale Absicherung selbst verantwortlich.



Der Verein sollte auf jeden Fall mit seinen zukünftigen Mitarbeitern die Form des Arbeitsverhältnisses klären und gegebenenfalls auch einen Arbeitsvertrag

abschließen. Denn Fehleinschätzungen können zu erheblichen finanziellen Nachforderungen bei der Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen führen. Das Risiko dafür trägt der Verein, der sich in diesem Fall über den jüngsten Sieg im Lokalderby nicht mehr so recht freuen kann. Ansonsten besteht die Möglichkeit, beim Betriebsstätten Finanzamt eine Information zu erhalten, ob im steuerrechtlichen Sinne eine Arbeitnehmertätigkeit oder eine selbstständige Tätigkeit gegeben ist.

Für den Bereich des Sozialversicherungsrechts hat über das Vorliegen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung die gesetzliche Krankenkasse zu entscheiden. Und wer genau wissen will, ob man nun als Selbstständiger oder als Abhängiger beschäftigt ist, der sollte seinen Status bei der Deutschen Rentenversicherung überprüfen lassen ([www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de))

## 2.1. Ehrenamt und freiwillige Mitarbeit

In der alten Regionalligamannschaft stand er im Tor, Vereinsmitglied ist er geblieben. Als der inzwischen ältere Herr dann zum letzten Mal in sein Büro gegangen war, suchte er sich eine neue Aufgabe: als Fußballfan mit Blick für den Nachwuchs trainierte er fortan die C-Jugend seines Vereins im Ehrenamt. Ein Engagement, ohne dass viele Vereine nicht überleben könnten, das aber auch gesetzlichen Regeln unterliegt. Der Landessportbund informiert.

So kann der alte Torwart den Jugendlichen die Tipps fürs Elfmeterschießen unentgeltlich geben, aber auch gegen Erstattung konkret angefallener Kosten, die steuer- und sozialversicherungsfrei sind. Als Ehrenamt ist etwa ein Mitglied im Vorstand zu wählen oder als Betreuer und Übungsleiter für eine bestimmte Aufgabe. Freiwilligenarbeit ist dagegen die Übernahme gelegentlicher Tätigkeiten ohne die Verpflichtung zur Regelmäßigkeit und ohne längere Verweildauer. Dies gilt etwa für Helfer bei Vereinsfesten oder für Elternfahrdienste. Der Verein sollte den Freiwilligen



entstandene Kosten dafür erstatten. Zivilrechtlich haben ehrenamtliche Mitarbeiter sogar einen Anspruch auf einen Ersatz ihrer Aufwendungen. Dabei begründet eine ehrenamtliche Mitarbeit noch kein Arbeitsverhältnis. Pauschale Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder, die grundsätzlich ehrenamtlich arbeiten, sind dagegen nicht zulässig.

5

Pauschale Aufwandsentschädigungen bei nebenberuflichen Tätigkeiten in gemeinnützigen Sportorganisationen sind seit dem 1. Juli 2007 insgesamt bis zur Höhe von 500 Euro pro Jahr steuerfrei und seit dem 1. Januar 2008 auch sozialversicherungsfrei. Wer diesen Ehrenamtsfreibetrag in Anspruch nehmen möchte, muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen: Es muss eine begünstigte Tätigkeit sein, sie muss nebenberuflich und im Dienst einer gemeinnützigen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft erbracht werden und sie muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen. Dafür darf allerdings nicht der Steuerfreibetrag für Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen oder der so genannte Übungsleiterfreibetrag in Anspruch genommen werden. Dies sollte auch der alte Torwart wissen.

Als begünstigte Tätigkeiten sind Aufgaben als Vorsitzender, Geschäftsführer, Schatzmeister, Referent für Öffentlichkeitsarbeit oder auch als Jugendleiter, Bürokräft in der Geschäftsstelle oder als Hausmeister und Platzwart im ideellen Bereich anzusehen.

Eine nebenberufliche Tätigkeit wird ausschließlich nach dem zeitlichen Umfang definiert. Nebenberuflich arbeitet, wer nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Auch wer keinen Hauptberuf im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinn ausübt, kann nebenberuflich tätig sein.

Der alte Torwart, der jetzt so erfolgreich den Nachwuchs trainiert, sollte auch wissen, dass seine Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit auch bei Einnahmen aus mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten insgesamt auf einen Betrag von 500 Euro pro Kalenderjahr begrenzt ist. Dabei sollte sich der Verein von dem ehrenamtlichen



Mitarbeiter schriftlich bestätigen lassen, ob er den Freibetrag bereits bei einer anderen Tätigkeit in Anspruch genommen hat. Sein Stolz wird es ihm verbieten, die Jugend des Konkurrenzvereins zu trainieren. Im Rahmen eines Ehrenamtes besteht für den Mitarbeiter eines Vereins ansonsten auch ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Ansonsten sollte sich der alte Torwart bei hitzigen Feldschlachten mit den Jungs aus der C-Jugend als Aktiver zurückhalten.

Weitere Infos unter folgendem Link:

<http://go.lsb-nrw.de/m>

## 2.2. Abhängige Beschäftigung im Sportverein

Festes Gehalt für gute Leistungen

Der Beschäftigte schuldet dem Verein seine Arbeitskraft

Auch Millionäre wie Messi oder Ronaldo müssen pünktlich zur Arbeit erscheinen. Da sie keiner selbstständigen Arbeit nachgehen, sind diese Starkicker abhängig Beschäftigte ihrer Vereine FC Barcelona und Real Madrid. Auch wenn sich die meisten Sportler mit diesen Genies und ihrer Gehaltsklasse nicht messen können, so gilt auch für sie, dass sie als Arbeitnehmer im Sportverein Pflichten und Rechte haben. Der Landessportbund informiert.

So ist das zentrale Merkmal einer nicht selbstständigen Arbeit die persönliche Abhängigkeit des Beschäftigten, die sich in einer Weisungsgebundenheit und Eingliederung in den Betrieb des Arbeitgebers zeigt. So schuldet der Beschäftigte dem Verein seine Arbeitskraft und der Verein bestimmt regelmäßig Inhalt, Zweck und weitere Umstände der Tätigkeit. Trainer, Sportler, Vertragsamateur, Platzwart und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle erhalten nicht nur eine feste Bezahlung, sondern haben auch Anspruch auf Sozialleistungen, Urlaubsregelungen und Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall. Beim Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung muss der Verein unter anderem Lohnsteuer und Beiträge zur



Sozialversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Arbeitnehmer abführen.

Für Großvereine der Bundesliga gehört es zum täglichen Geschäft, aber auch Amateurvereine müssen bestimmte Pflichten erfüllen. Dazu gehören die Beantragung einer Betriebsnummer bei der Bundesagentur für Arbeit, die Anmeldung des Arbeitnehmers bei der Krankenkasse, die wiederum die Anmeldung bei der Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung übernimmt. Geringfügige Beschäftigungen wie 400-Euro-Minijobs müssen bei der Knappschaft Bahn-See angemeldet werden.

7

Weiterhin gehören zu den Pflichten des Vereins die Anmeldung bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, die monatliche Berechnung und Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge an die Krankenkasse als Einzugsstelle. Auch die Sozialversicherungsmeldungen und die elektronischen Entgeltnachweise müssen nach der Daten-Erfassungs-Übermittlungsverordnung erstellt werden. Wer jetzt als Geschäftsführer eines kleinen Vereins über all diese Verpflichtungen den schönen Sport kaum noch genießen kann, der sollte auch noch darauf achten, dass Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und eventuelle auch noch die Kirchensteuer vom Arbeitslohn einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden. Weiterhin muss ein Lohnkonto geführt und alle Nachweise über das Arbeitsverhältnis den Entgeltunterlagen beigelegt werden.

Arbeitnehmer sind grundsätzlich in den fünf Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert. Dies sind Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung und Unfallversicherung.

Der Beginn einer beitragspflichtigen Beschäftigung ist innerhalb von zwei Wochen, das Ende innerhalb von sechs Wochen zu melden.



Unterlässt der Verein die Sozialversicherungsmeldungen und wird später bei einer Betriebsprüfung festgestellt, dass ein Beschäftigungsverhältnis vorgelegen hat, droht dem Verein die Nachentrichtung sowohl des Arbeitgeberanteils als auch des Arbeitnehmeranteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Dies führt in manchem Sportverein zu einem bösen Erwachen, das auch die feucht-fröhliche Aufstiegsfeier nicht wettmachen kann.

### 2.2.1. Sozialversicherung

Die Beitragssätze für die verschiedenen Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung sind unterschiedlich. So etwa 19,9 Prozent vom Bruttoarbeitsentgelt für die Rentenversicherung und 14,6 Prozent für die Krankenversicherung. Dazu kommen drei Prozent für die Arbeitslosenversicherung und 1,95 Prozent für die Pflegeversicherung. Die Höhe der Unfallversicherung ist von der Lohnsumme und der Gefahrenklasse des Vereins abhängig.

Für Lohn- oder Gehaltsteile, die über der so genannten Beitragsbemessungsgrenze liegen, brauchen keine Beiträge entrichtet werden. Die Beitragsbemessungsgrenze der Renten- und Arbeitslosenversicherung liegt bei monatlich 5500 Euro Brutto in Westdeutschland und bei 4800 Brutto in Ostdeutschland. Bei der Kranken- und Pflegeversicherung liegt sie bundeseinheitlich bei 3712,50 Euro.

### 2.3. Beschäftigung von Studenten

Wer in seinem Sportverein auch Tätigkeiten für kommende Jungakademiker bietet, der sollte wissen, dass ordentlich an den Hochschulen eingeschriebene Studenten in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sind, so dass für hierfür keine Beiträge gezahlt werden müssen. Arbeiten sie während der Vorlesungszeit, besteht nur Versicherungsfreiheit, wenn das Studium im Vordergrund steht. Dies wird grundsätzlich unterstellt, wenn die Arbeitszeit – unabhängig vom Entgelt – nicht mehr als 20 Stunden pro Woche beträgt. In der gesetzlichen Unfallversicherung sind Studenten versichert.



Für die Rentenversicherung gilt das Studentenprivileg nicht. Hier müssen für Studenten genauso wie für alle anderen Arbeitnehmer reguläre Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden.

### 2.3.1. Steuerrecht

9

Die Steuersumme, die der Superstar Maradona während seines Engagements beim SC Neapel dem italienischen Staat geschuldet haben soll, ist inzwischen legendär und wohl immer noch nicht ganz bezahlt. Mit diesem Thema müssen sich allerdings auch die Vereine in den unteren Ligen auseinandersetzen, wenn auch weitgehend unspektakulärer.

Wie bei jedem anderen Unternehmen, unterliegen auch die Löhne und Gehälter von Arbeitnehmern grundsätzlich der Lohnsteuer. Bei geringfügig Beschäftigten gelten Besonderheiten wie die Pauschalsteuer. Spätestens bis zum zehnten Tag eines jeden Lohnsteueranmeldungszeitraumes sind die einbehaltenen und übernommenen Steuerbeiträge an das Finanzamt abzuführen. Dieser Zeitraum beträgt für Lohnsteuer, die 1000 Euro nicht überschreitet, ein Kalenderjahr. Bis zum 4000 Euro ist dies ein Kalendervierteljahr und für mehr als 4000 Euro ein Kalendermonat. In die Lohnsteuerkarte, die der Arbeitnehmer dem Verein vorlegt, sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und eventuell auch die Kirchensteuer einzutragen. Für jeden Arbeitnehmer ist ein Lohnkonto einzurichten.

Am Ende des Kalenderjahres erstellt der Verein eine Lohnsteuerbescheinigung, die dem Finanzamt übermittelt und dem Arbeitnehmer nach der Datenverarbeitung durch das Finanzamt ausgehändigt wird.

### 2.3.2. Arbeitsrecht

Auch Arbeitnehmer in Vereinen stehen unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgeltes unter dem Schutz des Arbeitsrechts. Dazu gehört auch die Entgeltfortzahlung bis zu sechs Wochen im Krankheitsfall und die Gewährung von



Erholungsurlaub. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine Niederschrift über die wesentlichen Arbeitsbedingungen auszuhändigen.

## 2.4. Sonderformen der abhängigen Beschäftigung

10

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigt. Ein 400-Euro-Minijob ist für den Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei, der Verein muss jedoch an die Knappschaft Bahn-See 15 Prozent Rentenversicherung (auch für Rentner und Pensionäre), 13 Prozent Krankenversicherung, zwei Prozent Pauschalsteuer und 0,6 Prozent Umlage zur Lohnfortzahlungsversicherung für Krankheit und Kuren sowie 0,6 Prozent Umlage für Mutterschaften abführen. Wird bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung die 400-Euro-Grenze nur gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten, dann führt dies nicht gleich zur vollen Sozialversicherungspflicht.

Der jetzt von so vielen Fakten gequälte Vereinsvorstand sollte auch noch wissen, dass es sich um eine kurzfristige Beschäftigung handelt, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt zu sein pflegt. Kurzfristige Beschäftigungen sind unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgeltes sozialversicherungsfrei, aber steuerpflichtig. Der Verein hat jedoch die Möglichkeit, auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte zu verzichten und statt der individuellen Besteuerung die Pauschalbesteuerung zu wählen. Eine kurzfristige Beschäftigung, etwa für einen Rentner, der für einen Sportverein jeweils am Wochenende an maximal 50 Arbeitstagen den Sportplatz pflegt, liegt auch bei einer Vereinbarung eines Rahmenarbeitsvertrages mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr vor.



Wenn das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung regelmäßig innerhalb der sogenannten Gleitzone 400 bis 800 Euro im Monat liegt, dann handelt es sich um eine Gleitzonen-Beschäftigung, die sozial- und steuerpflichtig ist. Pauschalisierungsmöglichkeiten gibt es nicht. Um jedoch einen sprunghaften Anstieg der Sozialversicherungsbeiträge bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro zu vermeiden, wurde die Gleitzone eingerichtet. Die Arbeitnehmer können hierbei einen niedrigeren Sozialversicherungsbeitrag zahlen, der nach Monatsverdienst von etwa zehn Prozent bei 400 Euro allmählich auf den vollen Beitrag von etwa 20 Prozent bei 800 Euro ansteigt. Der Verein muss stets den vollen Betrag entrichten.

Wenn der Platzwart eines Sportvereins bei voller Arbeitszeit ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt von 1000 Euro im Monat erhält, in einem anderen Monat wegen geringerer Stundenzahl aber nur 600 Euro Arbeitsentgelt erhält, dann findet die Gleitzonenregelung keine Anwendung, weil die Entgeltgrenze von 800 Euro regelmäßig überschritten wird und das Arbeitsentgelt nur vorübergehend reduziert wird.

Weitere Infos unter folgendem Link:

<http://go.lsb-nrw.de/m>

## **2.5. Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ohne Hauptbeschäftigung**

Werden mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern nebeneinander ausgeübt, dann sind die Arbeitsentgelte aus allen Beschäftigungen zusammenzurechnen. Wird dabei die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro monatlich überschritten, sind alle Beschäftigungen wie normale Beschäftigungen versicherungspflichtig.



So sollte der vielseitig verwendbare Platzwart auch wissen, dass neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ein 450-Euro-Minijob ausgeübt werden kann. Dabei wird jede weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und ist versicherungspflichtig. Lediglich Arbeitslosenversicherungsbeiträge müssen für diese Beschäftigungen nicht gezahlt werden.

Für einen 450-Euro-Job, der wegen der Zusammenrechnung mit einer oder mehreren Beschäftigungen sozialversicherungspflichtig ist, fallen auch höhere Steuern an, die per 20 Prozent Pauschalbesteuerung oder per Besteuerung nach der Lohnsteuerkarte berechnet werden können.

Insbesondere Empfänger von Sozialleistungen müssen beachten, dass unterschiedlich hohe Hinzuverdienst- oder Anrechnungsgrenzen existieren, die bei Nichtbeachtung zu Leistungskürzungen oder sogar zum Wegfall der Leistungen führen können. Darüber informiert zum Beispiel die Bundesagentur für Arbeit.

## 2.6. Selbstständige Tätigkeit im Sportverein

Nicht nur Künstler sind selbstständig

Welche Regeln gelten für Selbstständige im Sportverein?

Was haben ein Künstler, ein Wissenschaftler und ein Jurist gemeinsam? Sie können ganz treu jeden Sonntag auf der Tribüne ihres Lieblingsvereines sitzen. Sie können jedoch auch in ihrer jeweiligen Profession als Freiberufler im Verein auch eine selbstständige Tätigkeit außerhalb eines festen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

Kein Beschäftigungsverhältnis ist gegeben, wenn jemand aufgrund einer werkvertraglichen Vereinbarung oder im Rahmen eines unabhängigen Dienstverhältnisses für den Verein tätig wird. Durch den Werkvertrag wird der



Selbstständige zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Verein zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Zu den Merkmalen für eine selbstständige Tätigkeit gehört unter anderem, dass der Verein keine Weisungen hinsichtlich der Erledigung des Auftrages erteilen kann, dass der Auftragnehmer für mehrere Auftraggeber tätig sein kann und dass der Auftragnehmer nicht in die betriebliche Organisation des Vereins eingegliedert ist. Weiterhin setzt der Auftragnehmer eigenes Kapital ein und trägt das Unternehmerrisiko. So ist der Übungsleiter im Sportverein selbstständig, wenn er das Training in eigener Verantwortung durchführt und nur in geringem Umfang tätig ist. Dies könnte für Lehrbeauftragte und Dozenten an privaten und öffentlichen Bildungseinrichtungen gelten, wenn sie das Training in eigener Verantwortung durchführen. Wenn also der fußballverliebte Hochschulprofessor sich nach dem Unterricht noch etwas Bewegung beim Training der C-Jugend gönnen will, könnte er dies im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit.

13

Der Verein trifft bei der Zusammenarbeit mit Selbstständigen keine Verpflichtungen, Einkommenssteuer oder Beiträge zur Sozialversicherung abzuführen. So ist der Selbstständige für die Versteuerung der Einkünfte und für seine soziale Absicherung selbst verantwortlich.

Für freiberufliche Mitarbeiter bei Sportorganisationen kommen insbesondere schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten in Betracht. Eine freiberufliche Tätigkeit muss spätestens innerhalb von einem Monat nach Aufnahme formlos beim Finanzamt angemeldet werden. Selbstständige unterliegen grundsätzlich nicht der Versicherungspflicht im System der gesetzlichen Sozialversicherung.

Versicherungspflichtig sind allerdings selbstständig tätige Lehrer und Erzieher sowie Selbstständige mit einem Hauptauftraggeber. Über weitere Details etwa über Basiswissen Vereinsmanagement 19 Umsatzsteuerpflichten und



Kleinunternehmerregelungen (wenn der Bruttoumsatz im Kalenderjahr 17500 Euro nicht übersteigt) informiert auf Anfrage der Landessportbund vor Ort.

Stellt der etwa als Übungsleiter fungierende Sportlehrer dem Verein eine Rechnung aus, die als Gesamtbetrag 150 Euro nicht übersteigt, so muss diese Rechnung den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten, das Ausstellungsdatum der Rechnung, die Bezeichnung der Leistung und den eventuell darauf entfallenden Steuerbetrag.

14

## 2.7. Buchführung und Einkommenssteuer

Die maßgebende Größe für die Festsetzung der Einkommenssteuer ist der Gewinn, der sich ergibt, wenn man von den Erlösen die angefallenen Kosten abzieht. Gewerbliche Unternehmen müssen bilanzieren, wenn der Umsatz pro Jahr mehr als 500 000 Euro oder der Gewinn mehr als 50 000 Euro beträgt. Auch für den Selbstständigen, der für einen Sportverein tätig ist, ergibt sich bei der Einnahmeüberschussrechnung der Gewinn aus dem Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben.

Betriebseinnahmen sind alle Vermögenszuflüsse in Geld oder Geldwert, die im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit erfolgen, also etwa Honorare, Fahrtkostenerstattungen, vereinnahmte Umsatzsteuer. Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind, wie etwa Reisekosten, Porto, Telefon, Büromaterial und Fachliteratur.

Die Einnahmeüberschussrechnung wird zusammen mit der Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt eingereicht. Wenn die Einnahmen unter 17 500 Euro im Jahr liegen, wird es vom Finanzamt nicht beanstandet, wenn an Stelle des dafür vorgesehen Vordrucks „Anlage Eur“ eine formlose Gewinnermittlung beigefügt wird.



Für nicht-bilanzierungspflichtige Selbstständige besteht keine zentrale Vorschrift für Aufzeichnungspflichten. Die Aufzeichnungen müssen nur so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit möglich ist, sich einen Überblick über die Geschäftsvorfälle zu verschaffen und die Grundlage für die Steuerberechnung festzustellen. Unterlagen und Belegen sind grundsätzlich zehn Jahre, Geschäftsbriefe sind sechs Jahre lang aufzubewahren.

Sonderregelungen für Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher und Betreuer.

Wer als Pädagoge, Ausbilder oder Arzt bei Tätigkeiten für den Verein Vergütungen im Jahr von 2400 Euro nicht überschreitet, dessen Einnahmen sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Voraussetzung ist, dass eine begünstigte Tätigkeit ausgeübt wird, dass die Tätigkeit nebenberuflich ist, im Dienst oder Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft erbracht wird und dass sie der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient.

Begünstigte Tätigkeiten sind die des Übungsleiters oder Trainers, des Betreuers oder Jugendleiters, des Ausbilders und Erziehers oder etwa des Arztes in Sportgruppe. Grundvoraussetzung ist immer eine pädagogische Ausrichtung.

Ob eine Tätigkeit nebenberuflich ist, richtet sich ausschließlich nach dem zeitlichen Umfang. Sie gilt als nebenberuflich, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt.

Selbstständig tätige Übungsleiter, Trainer, Lehrer und Erzieher unterliegen der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht insofern sie mehr als geringfügig tätig sind und das monatliche Einkommen aus dieser Tätigkeit mehr als 450 Euro übersteigt. Im Sinne der Eigenverantwortung für die soziale Absicherung sollte der Übungsleiter auch die Verantwortung für seine Unfallversicherung übernehmen.

Weitere Infos unter folgendem Link:

<http://go.lsb-nrw.de/x>